

Erklären sie mir, Herr Oberfeldarzt!

Autor(en): **Meuli, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **59 (1949-1950)**

Heft 8

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-556915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

len Rotkreuzgesellschaften liegt. Dem Schweizerischen Roten Kreuz obliegt die Aufgabe, die personellen und materiellen Hilfsmittel zu organisieren und einzusetzen für die Freiwillige Sanitätshilfe im Krieg und Frieden und zur Verwirklichung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Das Schweizerische Rote Kreuz befolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Genfer Abkommen und in den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt sind: Unabhängigkeit und Unparteilichkeit hinsichtlich der Nationalitäten, Konfessionen, Rassen und politischen Meinungen. Es stellt sich im Krieg und Frieden in den Dienst aller notleidenden, hilfsbedürftigen Menschen ohne Ansehen der Person. Wegen seiner grossen Bedeutung für die praktische Rotkreuzarbeit und die Organisation des Freiwilligen Sanitätsdienstes wird es vom Bund anerkannt und unterstützt. Dieser Unterstützung dienen die Bundesbeschlüsse vom 25. Juni 1903 und 19. Dezember 1913.

Trotz diesen Zusicherungen besitzt noch heute das Schweizerische Rote Kreuz von den Behörden bei weitem nicht jene Unterstützung, die es erwarten dürfte. Der Anlass der Ratifizierung der neuen Genfer Abkommen muss aber Anlass sein, um dem

Schweizerischen Roten Kreuz jene Vorzugsstellung und Unterstützung angedeihen zu lassen, welche ihm nach seiner Bedeutung für unser Land gebührt . . .»

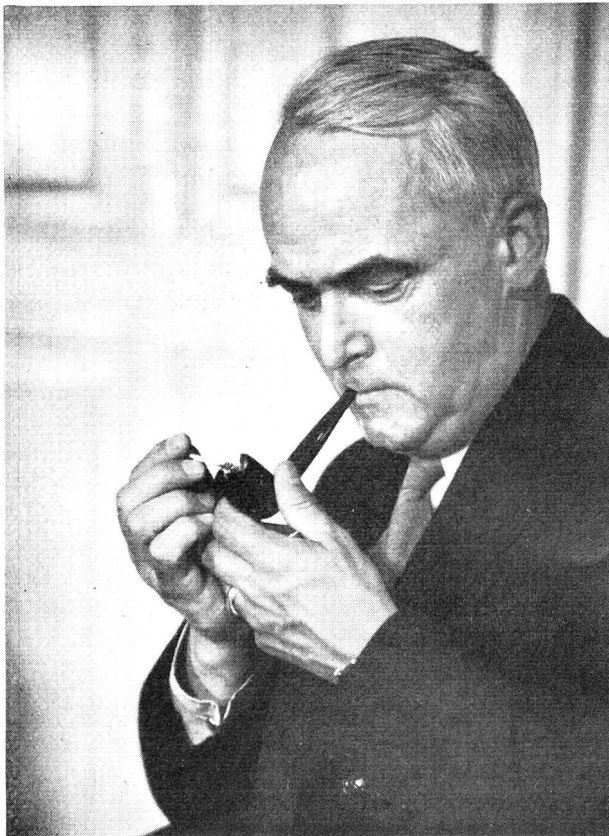
Nationalrat Anderegg unterbreitet eine Anzahl Vorschläge, wie dem Schweizerischen Roten Kreuz indirekt seine grossen Aufgaben finanziell erleichtert werden könnten und schliesst mit den Worten:

«Es scheint mir richtig zu sein, dass die Neuordnung der Leistungen des Bundes an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und an das Schweizerische Rote Kreuz in einem *besonderen Bundesbeschluss* geordnet würden, wie das im Jahre 1903 in bescheidenem Umfang erstmals geschehen ist. In diesem Sinne dürften wir wohl erwarten, dass der Bundesrat den Räten recht bald eine entsprechende Botschaft und Vorlage unterbreiten wird.

Es kann sich für uns nicht nur darum handeln, den Rotkreuz-Gedanken gutzuheissen, sondern wir müssen den Mut haben, ein praktisches Entgegenkommen zu zeigen in einer Angelegenheit, welche ihre Bedeutung gerade durch die neuen Genfer Abkommen unter schönsten Beweis gestellt hat. In diesem Sinne hoffe ich gerne, dass der Bundesrat bereit sein möge, mein Postulat entgegenzunehmen.»

ERKLÄREN SIE MIR, HERR OBERFELDARZT!

Oberstbrigadier Hans Meuli, Oberfeldarzt Photo Hs. Tschirren, Eern.



Gespräch zwischen Oberstbrigadier Meuli, Oberfeldarzt, und einem jungen Journalisten.

An der Mustermesse habe ich einen Stand des Schweizerischen Roten Kreuzes bemerkt. Eine Tafel vermittelte Angaben über die Freiwillige Sanitätshilfe. Was ist diese Freiwillige Sanitätshilfe, Herr Oberstbrigadier? Welches sind ihre Aufgaben?

Unter Freiwilliger Sanitätshilfe versteht man jene Organisation unseres Schweizerischen Roten Kreuzes, die dem Armeesanitätsdienst Krankenpflegepersonal zur Verfügung zu stellen hat, das von der Armee selbst nicht in genügendem Masse bereitgestellt werden könnte.

Ist es denn notwendig, neben dem Armeesanitätsdienst noch eine Freiwillige Sanitätshilfe zu unterhalten?

Das war schon immer notwendig und ist heute nicht nur notwendig, sondern unerlässlich. Die moderne Entwicklung des Armeesanitätsdienstes hat ein derart weites Arbeitsgebiet eröffnet, dass er ohne speziell dafür ausgebildetes zusätzliches Personal nicht auskommen kann.

Oberstbrigadier Hans Meuli, Oberfeldarzt, und Oberst Hugo Remund, Rotkreuzchefarzt, bei der Besprechung der Rotkreuz-Dienst-Ordnung.



Photo Hans Tschirren, Bern.

Um welche Art von Personal handelt es sich bei der Freiwilligen Sanitätshilfe?

In erster Linie um das beruflich ausgebildete Krankenpflege- und Hilfspersonal, also um Krankenschwestern, Aerztinnen, Zahnärztinnen, Apothekerinnen, ferner um Laborantinnen und speziell ausgebildete Assistentinnen (Röntgen, Diät, Narkose usw.); im weiteren um das nicht berufliche Hilfspflegepersonal, vor allem um Samariterinnen, sowie um Pfadfinderinnen als überall verwendbare Helferinnen.

Die Rotkreuzkolonnen setzen sich aus männlichem Personal zusammen, das sich freiwillig auf dem Gebiete des Armeesanitätsdienstes ausbilden liess.

Bei den Angehörigen der Freiwilligen Sanitätshilfe handelt es sich weitgehend um spezialisiertes Personal, ohne welches die Militär-Sanitäts-Anstalten (MSA) nicht betriebsfähig wären und ohne dessen Hilfe sich in einem chirurgischen Feldspital, einem Sanitätszug, in den Notspitälern usw. die Arbeit kaum bewältigen liesse.

Die Bereitstellung dieses Personals stellt somit eine Aufgabe im Dienste der Armee dar. Wer trägt dafür die Verantwortung? Die Armee?

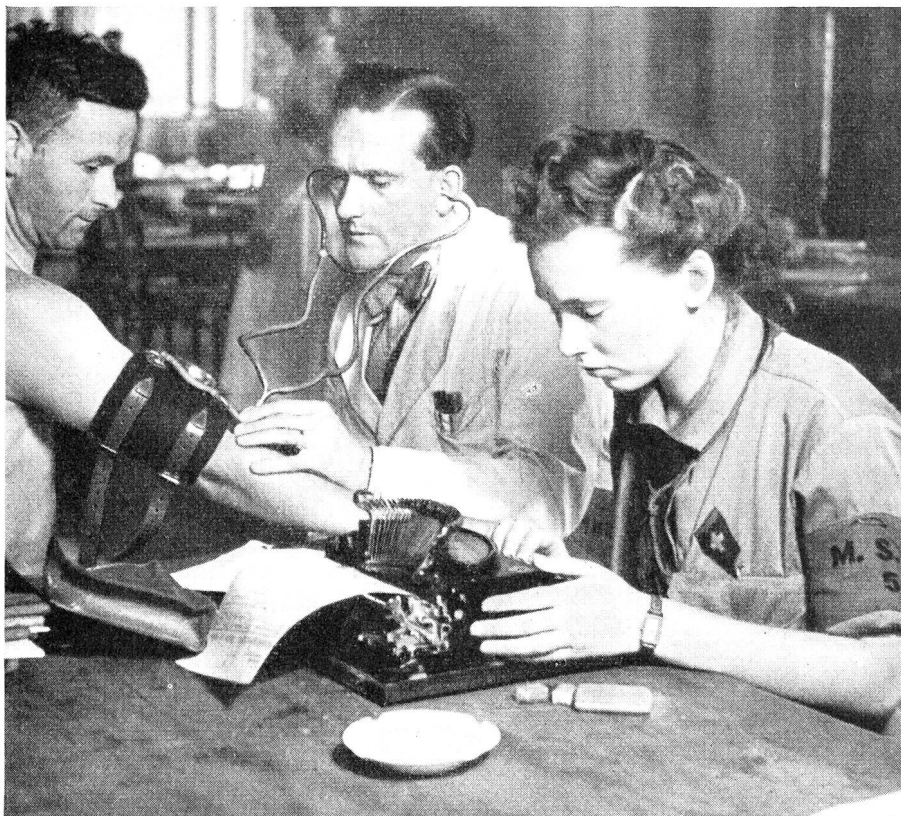
Nein, nicht die Armee trägt die Verantwortung — sie befasst sich nur mit den Wehrpflichtigen —, sondern das Schweizerische Rote Kreuz, das sich verpflichtet hat, dem Armeesanitätsdienst die notwendigen Formationen der Freiwilligen Sanitätshilfe zur Verfügung zu stellen als unmittelbarster und augenscheinlichster Ausdruck des Rotkreuzgedankens und als eine seiner wichtigsten nationalen Aufgaben.

Somit arbeitet das Schweizerische Rote Kreuz hauptsächlich für den Kriegsfall?

Nein! Es ist eine wesentliche Aufgabe, vor allem der Rotkreuz-Kolonnen, aber auch vieler Samariterinnen, sich freiwillig für andere Katastrophenfälle oder bei Epidemien auch in Friedenszeiten zur Verfügung zu stellen. Gerade weil die Freiwillige



Eine Samariterin, die während der letzten Mobilisation einer MSA zugeteilt war, beim Lesen der Post von zu Hause.



Eine Pfadfinderin als Arzt-Sekretärin in einer MSA.

Sanitätshilfe in weitem Masse in die berufliche oder freiwillige und ausserdienstlich zivile Ausbildung hineingreift, kann sie nicht Aufgabe der Armee sein, sondern wurde dem Schweizerischen Roten Kreuz als einer neutralen Betreuerin übertragen.

Welches ist die Grundlage dieser Aufgabe?

Sie beruht auf einem Bundesbeschluss aus dem Jahre 1903, in welchem das Schweizerische Rote Kreuz als Treuhänderin der Freiwilligen Sanitätshilfe eingesetzt worden ist.

MSA, chirurgische Feldspitäler, Sanitätszüge oder Notspitäler sind ohne die Schwestern-Equipen des Schweizerischen Roten Kreuzes undenkbar.

Trägt die Armee die Kosten für diese grosse Aufgabe im Dienste der Armeesanität?

Nein! Die Kosten werden zur Hauptsache vom Schweizerischen Roten Kreuz getragen. Es leistet damit einen wesentlichen Beitrag an die Armee und dient damit bei Katastrophen und Epidemien auch unserer Bevölkerung.

Welches sind die Voraussetzungen eines Beitritts zur Freiwilligen Sanitätshilfe, und wie erfolgt dieser?

Laborantinnen in einer MSA.



Im Prinzip erfolgt die Anmeldung durch die dem Schweizerischen Roten Kreuz angeschlossenen Hilfsvereine und Hilfsorganisationen, das heisst durch den Schweizerischen Samariterbund, durch die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Krankenpflegerinnenschulen sowie durch den Bund Schweizerischer Pfadfinderinnen. Ausserdem kann sich jedermann direkt beim Schweizerischen Roten Kreuz anmelden.

Die Voraussetzungen für die Anmeldung sind je nach der Aufgabe, zu der sich der Betreffende verpflichtet, verschieden. Bei den Samariterinnen und Samaritern: Absolvierung eines Samariterkurses oder anderweitige entsprechende Vorbildung; bei den Schwestern: ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Diplom; bei den Pfadfinderinnen: Zugehörigkeit zum Pfadfinderinnenbund; bei den sogenannten Spezialistinnen: das Vorweisen eines entsprechenden Fähigkeitsausweises.

Gehört die Freiwillige Sanitätshilfe, was die weiblichen Mitglieder anbetrifft, zum FHD?

Nein. Ende 1948 wurde die Freiwillige Hilfe vom FHD losgelöst und als selbständige, dem FHD gleichgestellte Organisation anerkannt.

Aus welchen Gründen erfolgte diese Loslösung?

Die Grundlagen beider Organisationen sind gänzlich verschieden. Während die FHD gemustert werden und sich zu regelmässigen Dienstleistungen verpflichten, für ihren Dienst in der Armee einzeln eingesetzt und dafür in Schulen und Kursen ausgebildet werden, trifft dies für die Angehörigen der Freiwilligen Sanitätshilfe nicht zu. Diese sind beruflich oder infolge freiwilliger Ausbildung bereits für ihre Funktion im Armeesanitätsdienst vorgebildet und werden nach Möglichkeit in geschlossenen Formationen eingesetzt. Deshalb erübrigen sich auch besondere Dienstleistungen mit Ausnahme des Kaderns.

Wer ist Kommandant der Freiwilligen Sanitätshilfe?

Die Freiwillige Sanitätshilfe steht unter der Leitung des Rotkreuz-Chefarztes. Dieser ist dem Oberfeldarzt in seiner Eigenschaft als Chef des gesamten Armeesanitätsdienstes verantwortlich. Der Einsatz der Rotkreuz-Formationen erfolgt nach den Bedürfnissen des Armeesanitätsdienstes in den MSA, den chirurgischen Ambulanzen, den Sanitätszügen, im Ter. Dienst gemäss seinen Weisungen.

Die Freiwillige Sanitätshilfe besteht nach Ihren Aussagen seit dem Jahre 1903. Wurde sie in den vergangenen Aktivdiensten eingesetzt?

Ja natürlich! Sowohl im Aktivdienst 1914/1918 als auch 1939/1945. Während des letzten Aktivdienstes hat das Schweizerische Rote Kreuz in den Formationen der Freiwilligen Sanitätshilfe bis zu 18 000 Personen in den Dienst gerufen, was der ungefähren Stärke einer Division entspricht.

Wenn ich recht verstehe, ist die Freiwillige Sanitätshilfe nicht eigentlich ein Bestandteil der Armee, sondern hat eher eine Zwischenstellung zwischen Armee und Zivilleben. Bleibt diese Organi-



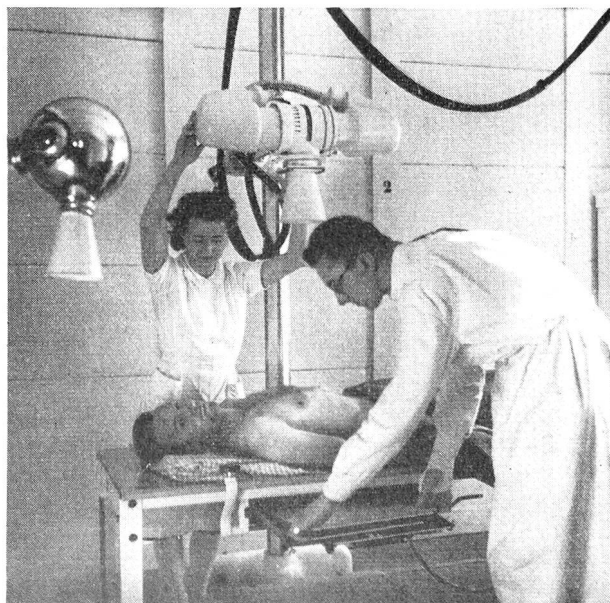
Spezialistin als Gehilfin des Arztes in einer MSA.

sation als solche auch in Friedenszeiten bestehen? Ist sie irgendwo rechtlich verankert?

Gegenwärtig wird eine rechtliche Grundlage geschaffen: die Rotkreuz-Dienst-Ordnung in Form eines Bundesratsbeschlusses über die Freiwillige Sanitätshilfe und die Organisation der Rotkreuz-Formationen. Der Entwurf zu diesem Bundesratsbeschluss ist in zahlreichen Konferenzen und Besprechungen mit dem Rotkreuzchefarzt und allen interessierten und massgeblichen Stellen des Eidgenössischen Militärdepartementes durchberaten und bereinigt und von mir dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes übergeben worden.

Wir hoffen, dass dieser Bundesratsbeschluss bald

Auch in den MSA sind die Militärärzte auf die Hilfe der Spezialistinnen angewiesen.



in Kraft treten kann, weil erst dann die Grundlagen dafür geschaffen sind, damit die Hauptaufgabe des Schweizerischen Roten Kreuzes erfüllt werden kann: die für den Armeesanitätsdienst notwendigen freiwilligen Sanitätsformationen aufzustellen und, soweit notwendig, auszubilden. Selbstverständlich muss diese ganze Organisation als solche auch in Friedenszeiten weiter bestehen und ausgebaut werden, um für alle Eventualitäten einsatzbereit zu sein.

Das gilt insbesondere auch heute, wo gewisse Vorbereitungen in Anbetracht der allgemeinen Lage unerlässlich sind. Deshalb strengt sich das Schweizerische Rote Kreuz gegenwärtig ganz besonders an, die Lücken in den Beständen, die nach dem Ende des Aktivdienstes und infolge einer gewissen Dienstmüdigkeit entstanden sind, wieder aufzufüllen, da es auch für die Rotkreuz-Formationen unerlässlich ist, bereit zu sein.

WER DAS WEISSE KREUZ LIEBT...

VON TRAUGOTT VOGEL

Im letzten Jahre des vergangenen Krieges, als die alliierten Kriegsflotten unübersehbare Mengen von Truppen und Waffen heranführten und Europas Küstenstädte vom Meere her zurückerobert wurden, traf es sich, dass ich als Sanitätsmann in einem der zerstörten und in Eile wiederhergestellten Kriegshäfen Frankreichs mit einem amerikanischen Militärarzt ins Gespräch kam. Wir standen vor unserem schweizerischen Lazarettzuge, mit welchem verwundete Kriegsgefangene ausgetauscht wurden, und der fremde Arzt betrachtete die beiden rotweissen Abzeichen, mit denen unsere Wagen geschmückt waren. Das eine Zeichen, das rote Kreuz, war ihm bekannt und vertraut; dem andern jedoch, dem Hoheitszeichen unseres Landes, war er allem Anscheine nach bisher noch nie begegnet, obgleich er vom Vorhandensein eines Staates mit Namen Switzerland einige Kenntnis hatte. Lange blieb er in den Anblick der beiden Kreuze versunken stehen, über die er eben erfahren hatte, dass das eine das andere hervorgebracht habe; und was er dann zum Abschied sagte, habe ich nicht vergessen. Er meinte gerührt, wer das rote Kreuz liebe, müsse auch das weisse ehren!

Dieses Wort, das ein ergriffener Fremder gesprochen hat, ehrt uns und unser Land. Aber damit der schöne Ausspruch gültig bleibe, haben wir uns so zu verhalten, dass auch dessen Umkehrung gelte: Wer das weisse Kreuz liebt, muss auch das rote ehren! Die heurige Bundesfeier-Sammlung kommt uns in diesem Streben entgegen; ihr Ertrag fliesst dem Schweizerischen Roten Kreuz zu. Es hat manigfache nationale Aufgaben des Blutspendedienstes und der Blutplasmafabrikation. Wer Bundesfeiermarken, Karten und Abzeichen kauft, bezeugt somit beiden Kreuzen Liebe und Verehrung; zugleich fördert er das nationale Werk der Nächstenliebe, das dem Schweizerischen Roten Kreuz in Zeiten des Friedens und des Krieges anvertraut ist.



Kauft Bundesfeiermarken!

Wie jedes Jahr soll auch 1950 die Bundesfeieraktion einem nationalen Werke dienen. Dieses Jahr sollen die Gelder dem Schweizerischen Roten Kreuz für die Erfüllung seiner Aufgaben im eigenen Lande zur Verfügung gestellt werden. Die unsichere internationale Lage lässt mehr als je die Bedeutung der Aufgaben, die dieser Organisation gestellt sind, erkennen. Die Bundesfeiersammlung sei deshalb allen wärmstens ans Herz gelegt.

Nationalrat Dr. P. Gysler,
Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes.